Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/12 Bkv3/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1997

Norm

RAO §30 Abs3
RPG §2 Abs2 Z3

Rechtssatz

Erfüllt der Bewerber um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter wegen des Vorliegens des Ausschlußgrundes des § 2 Abs 2 Z 3 RPG nicht die zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse, so ergibt sich im Hinblick auf die Art dieses Ausschlußgrundes eo ipso, daß ihn dies im Sinne des § 30 Abs 3 RAO des Vertrauens unwürdig macht.

Entscheidungstexte

- Bkv 3/97
  Entscheidungstext OGH 12.12.1997 Bkv 3/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109724

Dokumentnummer

JJR_19971212_OGH0002_000BKV00003_9700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at